
S 20 SO 3/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	23
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	§ 48 SGG , § 17 a GVG Streit über die finanzielle Ausstattung eines Landkreises für Belastungen aus dem Bereich der sozialen Grundsicherung, GSIG
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SO 3/05
Datum	27.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 23 B 1080/05 SO
Datum	23.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerden der Beklagten wird der Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 27. Oktober 2005 aufgehoben. Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist nicht zulässig. Der Rechtsstreit wird an das Verwaltungsgericht Potsdam verwiesen.

Gründe:

I.

Die Beklagten wenden sich gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges.

Mit der Klage vor dem Sozialgericht Potsdam begehrt der Kläger als ärztlicher Sozialhilfeträger von den Beklagten einen teilweisen Ausgleich seiner Aufwendungen für Leistungen an Antragsberechtigte in stationären Einrichtungen nach dem Gesetz über bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter

und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz – GSiG).

Das beklagte Land gewährte den Kommunen für die Übertragung der Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entstandenen Mehrbelastungen eine Zuwendung in Höhe von 65 v. H. der nachgewiesenen Aufwendungen durch Verrechnung mit zuviel gezahlten Abschlägen für Sozialhilfeleistungen. Der Kläger begehrt im vorliegenden Rechtsstreit von den Beklagten über den ihm durch diese Verrechnung bereits gewährten Betrag hinaus eine zusätzliche Zuweisung in Höhe von jeweils 235.765,62 EUR sowohl für das Kalenderjahr 2003 als auch für das Kalenderjahr 2004, weil seine Aufwendungen für Grundsicherungsleistungen entsprechend höher gewesen seien; die geltend gemachten Beträge stellen 65 v. H. der tatsächlichen Aufwendungen des Klägers dar.

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2005 hat das Sozialgericht Potsdam den Rechtsweg zu den Sozialgerichten für zulässig erklärt. Erstattungsbeziehungen zwischen einem öffentlichen und einem überörtlichen Träger der Sozialhilfe seien Angelegenheiten der Sozialhilfe, und zwar auch dann, wenn Rechtsgrundlage für die Leistungen, deren Erstattung begehrt werde, weder das Bundessozialhilfegesetz noch das Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) sei. Das Erstattungsverhältnis werde allein von den sozialhilferechtlichen Vorschriften des § 4 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (AG-BSHG) und § 100 Abs. 1 Nr. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geprägt.

Mit ihren Beschwerden begehren die Beklagten die Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht Potsdam. Es handle sich um eine Rechtsstreitigkeit des kommunalen Finanzausgleichs. Für derartige Streitigkeiten sei die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben. Die vom Kläger beehrten Zahlungen für die Kalenderjahre 2003/2004 kämten weder aus dem GSiG noch aus dem Brandenburgischen Gesetz zur Ausführung des BSHG hergeleitet werden. Das AG-BSHG sei lediglich die gesetzliche Grundlage für eine Kostenerstattung des Landes an die öffentlichen Träger der Sozialhilfe für die Durchführung der den öffentlichen Trägern der Sozialhilfe durch Landesgesetz übertragenen Aufgaben. Die Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seien den Kommunen nicht durch Landes-, sondern durch Bundesgesetz übertragen.

II.

Der Rechtsstreit war gemäß § 98 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 17 a Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) an das Verwaltungsgericht Potsdam zu verweisen. Denn der Sozialrechtsweg ist nicht gegeben. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 6 a SGG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe. Um eine solche handelt es sich vorliegend aber nicht.

Zwar sind von dem Begriff "Sozialhilfe" im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 6 a SGG auch

Streitigkeiten nach dem GSiG erfasst (BSG, Beschluss vom 13. Oktober 2005 [â B 9b SF 4/05 R](#) [â](#) zitiert nach JURIS) und es gilt die seit dem 1. Januar 2005 begrÃ¼ndete ZustÃ¤ndigkeit der Sozialgerichte fÃ¼r Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe auch fÃ¼r solche Verfahren, die nicht unmittelbar LeistungsansprÃ¼che von HilfebedÃ¼rftigen, sondern die Erstattung von im Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen entstandenen Kosten betreffen (NiedersÃ¤chsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 21. Juni 2005 [â 4 OB 193/05](#) [â](#) zitiert nach JURIS; OVG Berlin [â](#) Brandenburg, Beschluss vom 30. September 2005 [â](#) OVG 6 L 104/05 [â](#) GA Blatt 83 ff.). Bei der vorliegenden Klage handelt es sich aber nicht um eine Streitigkeit zwischen SozialhilfetrÃ¤gern Ã¼ber die Erstattung von im Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen [â](#) in konkreten SozialhilfefÃ¤llen [â](#) entstandenen Kosten, sondern um einen Streit Ã¼ber die finanzielle Ausstattung eines Landkreises zum Ausgleich besonderer Belastungen im Bereich der sozialen Grundsicherung.

Rechtsgrundlage ist insbesondere nicht [Â§ 4 Abs. 2 AG-BSHG Brandenburg](#), wonach das Land den Landkreisen zum Ausgleich der Kosten, die den Ã¶rtlichen TrÃ¤gern durch die Ã¼bertragung der sachlichen ZustÃ¤ndigkeit nach [Â§ 2 AG-BSHG](#) entstehen, die angemessenen und notwendigen Aufwendungen erstattet. Bei den Leistungen nach dem GSiG handelt es sich nicht um Aufgaben, die gemÃ¤Ã [Â§ 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG](#) dem Ã¼berÃ¶rtlichen TrÃ¤ger oblagen und gemÃ¤Ã [Â§ 2 Abs. 2 AG-BSHG](#) vom Ã¶rtlichen TrÃ¤ger der Sozialhilfe als Pflichtaufgaben zur ErfÃ¼llung nach Weisung wahrgenommen wurden. Der Ã¶rtliche TrÃ¤ger der Sozialhilfe, der Kreis oder die kreisfreie Stadt war vielmehr gemÃ¤Ã [Â§ 4 Abs. 1 GSiG](#) [â](#) alleiniger [â](#) TrÃ¤ger der Grundsicherung. Von der ErmÃchtigung zu einer Ã¼bertragung der ZustÃ¤ndigkeit auf den Ã¼berÃ¶rtlichen TrÃ¤ger der Sozialhilfe gemÃ¤Ã [Â§ 4 Abs. 3 Nr. 2 GSiG](#) ist im Land Brandenburg kein Gebrauch gemacht worden. Aus diesem Grund kommt auch [Â§ 103 BSHG](#), wonach der Ã¼berÃ¶rtliche dem Ã¶rtlichen TrÃ¤ger der Sozialhilfe unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten eines Aufenthalts in einer Anstalt zu erstatten hat, als Rechtsgrundlage nicht in Betracht. Wie ausgefÃ¼hrt war das beklagte Land nicht (Ã¼berÃ¶rtlicher) TrÃ¤ger von Grundsicherungsleistungen.

Der KlÃ¤ger stÃ¼tzt seinen Anspruch, mit dem er auch nicht eine Erstattung seiner vollen Kosten, sondern lediglich eine Erstattung in HÃ¶he von 65 v. H. begehrt, auch nicht auf diese Vorschriften. Seiner Auffassung nach ist Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch eine schriftliche Aussage des seinerzeit zustÃ¤ndigen Ministers, die er als Zusicherung der Landesregierung wertet, die aufgrund des GSiG vom Land eingesparten Sozialleistungen an die Ã¶rtlichen SozialhilfetrÃ¤ger weiterzugeben. Diese Zusicherung sei im Lichte des Artikels 97 Abs. 3 der Brandenburger Verfassung auszulegen. Die Landesregierung habe mit ihrer Zusage fÃ¼r eine verfassungsgemÃ¤Ãe Finanzausstattung der Landkreise und kreisfreien StÃ¤dte Sorge tragen wollen. Der KlÃ¤ger macht somit keinen Erstattungsanspruch i.S.d. [Â§ 4 Abs. 2 AG-BSHG](#) geltend, in dessen Rahmen es auf die Angemessenheit und Notwendigkeit der vom kommunalen TrÃ¤ger getÃ¤tigten Aufwendungen ankommen wÃ¼rde, und der wegen dieser Ã¼berprÃ¼fung der sozialhilferechtlichen Notwendigkeit vor der fÃ¼r das Rechtsgebiet der Sozialhilfe zustÃ¤ndigen Gerichtsbarkeit anhÃ¤ngig zu machen wÃ¼re.

Der Klager macht vielmehr einen Anspruch auf Ausgleich seiner Belastungen, die ihm durch die bundesgesetzliche Verpflichtung zur bernahme von Grundsicherungsleistungen entstanden sind, geltend. Hierbei handelt es sich der Sache nach um einen Anspruch auf kommunalen Finanzausgleich. Ansprche auf kommunalen Finanzausgleich wegen besonderer Belastungen im Bereich der sozialen Grundsicherung finden grundstzlich eine gesetzliche Regelung in  15 des Gesetzes ber den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbnden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz – BbgFAG) und in den fr das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Gesetzen zur Regelung der Zuweisungen des Landes Brandenburg an die Gemeinden und Landkreise (GFG 2002/2003 vom 18. Dezember 2001, GVBl. I S. 306; GFG 2004 vom 17. Dezember 2003, GVBl. I S. 331).

Es handelt sich mithin um eine ffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art, die nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht als dem Verwaltungsgericht ausdrcklich zugewiesen ist. Zulssig ist danach gem. [ 40](#) Verwaltungsgerichtsordnung der Verwaltungsrechtsweg.

Die Streitsache war gem. [ 98 SGG](#) i. V. m. [ 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG](#) an das rtlich zustndige Verwaltungsgericht Potsdam zu verweisen.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar ([ 98 Satz 2 SGG](#)).

Erstellt am: 20.02.2006

Zuletzt verndert am: 22.12.2024